



Amtsstrasse 3

8610 Uster
Telefon 044 905 21 71
Telefax 044 905 21 99
IBAN CH65 0900 0000 8000 96395

Markus Bachmann

Herr
Alex BRUNNER
Architekt
Bahnhofstrasse 210
8620 Wetzikon

ref **ST.2020.7585 / BM / BM**
Uster, 1. Februar 2021

Strafbefehl vom 21. Januar 2021

Sehr geehrter Herr Brunner

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 28. Januar 2021 nehme ich wie folgt zur Sachlage Stellung:

Einsprache gegen einen Strafbefehl

Erhebt ein Betroffener oder dessen Vertreter Einsprache gegen einen Strafbefehl so ist von unserer Amtsstelle ein Untersuchungsverfahren einzuleiten. Dieses Verfahren beinhaltet in einem ersten Schritt die untersuchungsrichterliche Befragung des Betroffenen. Im Anschluss daran sind, falls sich dies noch aufdrängt, weitere Untersuchungshandlungen (Zeugenbefragungen o.ä.) vorzunehmen. Nach Abschluss der Untersuchungen sind die Akten dem Bezirksgericht Uster zu überweisen und diesem obliegt die Beurteilung, ob der Strafbefehl gerechtfertigt und die ausgefallte Busse angemessen ist. Der Betroffene trägt bei diesem Verfahren das Kostenrisiko und hat bei einem richterlichen Schuld- oder Teilschuldpruch mit der Auferlegung der aufgelaufenen zusätzlichen Kosten zu rechnen.

Statthalterämter

Im Handelsregister müssen eingetragen sein:

Einzelfirmen ab Fr. 100'000 Jahresumsatz

Kollektivgesellschaften

Kommanditgesellschaften

Aktiengesellschaften

Kommanditaktiengesellschaften

Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Genossenschaften

Vereine, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben

Stiftungen

Zweigniederlassungen ausländischer und schweizerischer Unternehmen

Demgegenüber sind die Statthalterämter des Kantons Zürich kantonale Bezirksverwaltungsbehörden und somit **nicht** im Handelsregister eingetragen (§ 2 kant. Bezirksverwaltungsgesetz, LS 173.1). Die wesentlichen Aufgaben der Statthalter oder der Statt-



halterin, die gemäss Art. 80 der Kantonsverfassung von den Stimmberechtigten des Bezirkes gewählt werden und die die Statthalterämter zu leiten haben, ergeben sich wiederum aus § 12 des kant. Bezirksverwaltungsgesetzes. So sind die Statthalterämter eine (kantonale) Strafverfolgungsbehörde und hierbei zuständig für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen bei Verfahren gegen Erwachsene (§ 86 lit b und § 89 Abs. 1 kant. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess, LS 211.1).

Mensch/Person

Menschen gegen die ein Strafverfahren geführt wird, werden gemäss Art. 104 Abs. 1 lit. a eidg. Strafprozessordnung als beschuldigte Personen bezeichnet. Somit kann ich Ihnen natürlich bestätigen, dass Sie ein Mensch sind, doch haben auch Sie bei geführten Strafverfahren gegen Sie den Status als beschuldigte Person. Aus diesem Status ergeben sich dann auch die in der eidg. Strafprozessordnung entsprechend zugewiesenen Rechte und Pflichten.

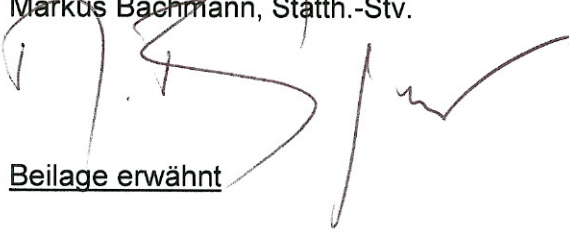
Sachverhalt

Am 29. September 2020, 11.04 h missachteten Sie mit Ihrem PW, KS-Nr. ZH 493018, in Uster auf der Bankstrasse die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 4 km/h nach Abzug der Toleranz. Am 11. Oktober 2020, 15.23 h missachten Sie zudem ebenfalls mit Ihrem PW, KS-Nr. ZH 493018 in Mönchaltorf, Esslingerstrasse die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 4 km/h nach Abzug der Toleranz. Beide Übertretungen hätten im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können, doch lehnten Sie dies sowohl gegenüber der Stadtpolizei Uster als auch der Kantonspolizei Zürich ab. Die Akten wurden daher von den beiden Polizeibehörden an unsere Amtsstelle zur Erledigung im ordentlichen gebührenpflichtigen Übertretungsstrafverfahren überwiesen. Bei der Prüfung der Sachlage stellten wir darauf fest, dass die Geschwindigkeitsübertretungen erstellt sind und zudem, dass Sie es bislang unterlassen hatten, die Adresse im Führer- und Fahrzeugausweis pflichtgemäss auf Ihre Privatadresse umschreiben zu lassen. Immerhin sind Sie gültig in Mönchaltorf und nicht in Wetzikon angemeldet. Darauf kam es am 21. Januar 2021 zu Erlass des Strafbefehls gegen Sie.

Ich ersuche Sie nunmehr, mir aufgrund dieser Sachlage mitzuteilen, ob Sie an der Einsprache gegen den Strafbefehl - als solche habe ich Ihr Schreiben vom 28. Januar 2021 gewertet - festhalten oder diese zurückziehen wollen. Sie finden hierfür in der Beilage zu diesem Brief ein Antwortschreiben, welches Sie im entsprechenden Sinne auszufüllen haben. Dieses Schreiben ist mir bis spätestens **Dienstag, 16. Februar 2021**, zu retournieren. Sollte ich bis zu diesem Zeitpunkt nicht im Besitze Ihrer Rückäusserung sein und sollten es die Corona-Bedingungen zulassen, würde ich das Untersuchungsverfahren einleiten. Hierbei anfallende Kosten könnten Ihnen erwähnter-

weise - je nach Verfahrensausgang - allenfalls zusätzlich auferlegt werden.

Freundliche Grüsse
Statthalteramt Bezirk Uster
Markus Bachmann, Statth.-Stv.



Beilage erwähnt

Alex Brunner, Mönchaltorf

Strafbefehl vom 21. Januar 2021/Ba

Antwortschreiben:

- Ich halte nach wie vor an der Einsprache fest und nehme zur Kenntnis, dass eine Untersuchung eingeleitet wird und die Akten danach dem Bezirksgericht Uster zur Beurteilung überwiesen werden.

- Ich ziehe hiermit die Einsprache vom 28. Januar 2021 zurück und nehme zur Kenntnis, dass der Strafbefehl somit in Rechtskraft erwächst.

Zutreffendes ankreuzen

Bis spätestens **Mittwoch, 16. Februar 2021** (Datum Poststempel) an das Statthalteramt Uster zurücksenden.

.....
(Alex Brunner)

Ort und Datum:
.....